



## Teilnahmevereinbarung

### Gewaltprävention und Gesundheitsförderung in Pflegeheimen nach § 20b SGB V und § 5 SGB XI

zwischen

Name des Trägers  
Straße, Hausnummer  
PLZ Ort  
E-Mailadresse

nachfolgend als Träger bezeichnet  
vertreten durch Name

für folgende Pflegeeinrichtung/en

Name der Pflegeeinrichtung  
Straße, Hausnummer  
PLZ Ort  
E-Mailadresse  
IK

nachfolgend als Pflegeeinrichtung bezeichnet  
vertreten durch Name

und

Projekt „**Gewaltprävention und Gesundheitsförderung in Pflegeheimen**“

initiiert und durchgeführt durch AGP Sozialforschung\*<sup>1</sup>, Freiburg

in Zusammenarbeit mit der

Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V., München

und der Hochschule München, München

nachfolgend als Projektträger bezeichnet

vertreten durch Name  
Straße, Hausnummer  
PLZ Ort

---

<sup>1</sup> im FIVE e.V

## Präambel

**Die Förderung einer gesunden und gewaltfreien Wohn- und Arbeitsumwelt ist eine der zentralen Herausforderungen in der Gestaltung einer zukunftsweisenden stationären Langzeitpflege. Dazu dient die Entwicklung und Evaluierung von innovativen Konzepten für die professionelle Pflege und die Integration von systematischen Wissensbeständen in die Praxis. Dem Theorie-Praxis-Transfer kommt hierbei eine große Bedeutung zu.**

Für die Mitarbeitenden sollen Arbeitsbedingungen erhalten, gefördert oder geschaffen werden, die ihre Gesundheit fördern und sie vor Überforderung schützen. Auch sollen sie vor gewalttätigen Übergriffen durch Bewohner\*innen an ihrem Arbeitsplatz geschützt werden. Bewohner\*innen in Pflegeheimen sollen gleichermaßen vor allen Formen von Demütigungen und Gewalterfahrungen bewahrt werden. Das Vorhaben greift hierfür erprobte Konzepte und Methoden auf und auf Wissensbestände zurück, die in der Lage sind, das Bewusstsein und die Sensibilität für Formen von Gewalt in der Pflege zu schärfen und Kompetenzen zu stärken, Gewalthandlungen zu vermeiden und demütigenden Situationen vorzubeugen.

Im Rahmen von Präventionsmaßnahmen der Pflege- und Krankenkassen in Bayern gem. § 20b SGB V und § 5 SGB XI<sup>2</sup> werden während des dreijährigen Projektzeitraums 40 bayerische Pflegeheime in ihren Bemühungen unterstützt, Heime als Orte guten Lebens für ihre Bewohner\*innen weiter zu entwickeln, den Mitarbeiter\*innen attraktive Arbeitsplätze zu bieten sowie alle Beteiligten vor Gewalt zu schützen.

Das Projekt knüpft an bestehende Maßnahmen und bewährte Praxis in jeder teilnehmenden Pflegeeinrichtung an und ergänzt diese flexibel um passfähige Erweiterungen und Komplettierungen. Das Versprechen: *Heime sind Orte zum Leben. Und Orte, an dem Mitarbeitende ihre beruflichen Zielvorstellungen und ethischen Grundsätze verwirklichen können*, gilt es gemeinsam einzulösen.

---

<sup>2</sup> Die Krankenkassen erbringen gemäß § 20b Abs. 3 SGB V auf der Grundlage des „Leitfadens Prävention des GKV Spitzenverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und die Pflegekassen gemäß § 5 SGB XI auf der Grundlage des „Leitfadens Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen des GKV Spitzenverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung, Leistungen zur Prävention in zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in Bayern, indem sie die finanzielle Förderung von Präventionsmaßnahmen übernehmen.

## **1. Projektlaufzeit und Gültigkeit der Vereinbarung**

Das der Vereinbarung zu Grunde liegende Projekt hat am 1. Januar 2020 begonnen und endet am 31. Dezember 2022 (aktuell vertraglich vereinbarte Laufzeit des Projektes). Diese Vereinbarung gilt ab Beginn der Zusammenarbeit mit Unterschrift unter diese Vereinbarung längstens bis zum Ende des Projektes, aktuell dem 31.12.2022. Bei einer Verlängerung der Projektlaufzeit verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung analog. Die Verlängerung der Projektlaufzeit wird der Pflegeeinrichtung umgehend schriftlich mitgeteilt. Die selbstaktive Verstetigung der Projekteinhalte bleibt vom Ende der Vereinbarung unberührt.

## **2. Träger des Projekts**

Das Projekt wird durch AGP Sozialforschung im FIVE e.V. Freiburg in Kooperation mit der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e.V. und der Hochschule München durchgeführt und wissenschaftlich begleitet.

## **3. Aufgaben der Projektträger**

### **3.1 Individuelle Begleitung und Beratung**

Erfahrene Trainer\*innen unterstützen die Pflegeeinrichtung bei der Implementierung von Methoden und Konzepten der Gesundheitsförderung und Gewaltprävention. Die Interventionsmethoden werden mit der Pflegeeinrichtung gemeinsam beraten und ausgewählt. Zusätzlich stehen der Pflegeeinrichtung während des Implementierungsprozesses Einrichtungs-Coaches zur individuellen Begleitung und Beratung zur Verfügung. Diese kommen für mindestens 3 Workshops in die Pflegeeinrichtung und stehen zusätzlich telefonisch beratend zur Seite. Zum Austausch von Erfahrungen, zur gegenseitigen Inspiration und zum gemeinsamen Lernen organisieren die Projektträger zwei Regionalgruppentreffen. Ein weiteres Treffen findet am Ende der Interventionsphase statt und nach der Verstetigungsphase ein Auswertungsworkshop.

### **3.2 Rechtscoaching**

Zur Gewährleistung einer rechtssicheren Implementierung der Maßnahmen zur Gewaltprävention erhält die Pflegeeinrichtung während des Projektzeitraums eine rechtliche Beratung, die konkret auf die Pflegeeinrichtung und die sich im Projekt stellenden Rechtsfragen ausgerichtet ist.

### **3.3 Bedarfsgerechte Aufbereitung von Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung**

Die Pflegeeinrichtung erhält aufbereitete Informationen durch die wissenschaftliche Begleitung der Projektträger. Dies beinhaltet die umfassende Recherche und Aufbereitung von Interventionsmethoden („Methodenkoffer“) sowie die wissenschaftliche Evaluation während der Implementierungsphase.

Im Rahmen der projektinternen Evaluation werden u.a. Art und Häufigkeit von demütigenden und als Gewalt zu qualifizierende Handlungen und Unterlassungen sowie die physische und psychische Gesundheit der Mitarbeitenden in der Pflegeeinrichtung erhoben. Die in der Pflegeeinrichtung erhobenen Daten werden in Veröffentlichungen ausschließlich anonymisiert über alle teilnehmenden Pflegeeinrichtungen dargestellt, so dass weder Rückschlüsse auf die Pflegeeinrichtung noch auf Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen möglich sind.

### **3.4 Kostenfreie Teilnahme**

Die Projektträger verpflichten sich, der Pflegeeinrichtung die vereinbarten Leistungen während der Projektlaufzeit kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### **3.5 Teilnahmezertifikat und Öffentlichkeitsarbeit**

Die teilnehmende Pflegeeinrichtung erhält am Ende der Projektbeteiligung ein Zertifikat, mit dem sie die Teilnahme am Projekt gesund und gewaltfrei: „Gesundheitsförderung und Gewaltprävention in Pflegeheimen“ öffentlichkeitswirksam nach Innen und Außen darstellen kann. Die Pflegeeinrichtung kann zudem das Logo des Projekts frei zur Bewerbung ihrer Bemühungen bzgl. Gesundheit und Gewaltfreiheit in ihrer Pflegeeinrichtung nutzen.

Die Projekthomepage [www.gesund-gewaltfrei.bayern](http://www.gesund-gewaltfrei.bayern) berichtet über die Inhalte des Projektes und führt die teilnehmenden Pflegeeinrichtungen auf. Der Träger bzw. die Pflegeeinrichtung erklärt sich damit per Unterschrift auf dieser Vereinbarung einverstanden. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

## **4. Aufgaben der Pflegeeinrichtung**

### **4.1 Teilnahmevoraussetzung**

Die Pflegeeinrichtung ist gemäß § 71 SGB XI eine zugelassene vollstationäre Pflegeeinrichtung in Bayern und hat einen gültigen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI.

### **4.2 Bildung einer Fokusgruppe**

Die Pflegeeinrichtung bildet eine interne Fokusgruppe. Die Gruppe soll aus Mitarbeitenden verschiedener Bereiche u.a. Pflege, Hauswirtschaft, Betreuung, Wohnbereichs-/ Pflegedienstleitung, Heimbeirat/Heimfürsprecher, Vertreter\*innen des Betriebsrats, Betriebsarzt/-ärztin, ggf. Bewohner\*innen, Angehörige und rechtliche Vertreter\*innen zusammengesetzt sein.

Die Fokusgruppe entscheidet über die Implementierungsschritte eines jeden Zyklus und treibt den Prozess somit voran. Sie unterstützt das Ziel, die Implementierungsinhalte dauerhaft zu verstetigen, sie in

das Gewaltpräventionskonzept und das betriebliche Gesundheitsmanagement ebenso aufzunehmen wie in die Einrichtungsinternen Standards und/oder Routinen.

#### **4.3 Benennung einer hauptverantwortlichen Person**

Die Pflegeeinrichtung benennt eine hauptverantwortliche Person aus der Fokusgruppe für die Implementierung und die Erhebungen des Projekts. Diese Person ist zugleich Ansprechpartner\*in für die Projektträger. Die Pflegeeinrichtung erklärt sich bereit, die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

#### **4.4 Teilnahme an Präsenzveranstaltungen**

Die Pflegeeinrichtung erklärt sich bereit, Vertreter\*innen aus der Fokusgruppe zu mindestens drei Workshops und zwei Regionalgruppentreffen zu entsenden und von ihren sonst zu erledigenden Aufgaben freizustellen. Die Teilnahme am Treffen am Ende der Interventionsphase und am Auswertungsworkshop ist ebenfalls zu gewährleisten.

#### **4.5 Räumlichkeiten**

Zudem erklärt sich die Pflegeeinrichtung bereit, nach Möglichkeit Räume zur Durchführung der Treffen zur Verfügung zu stellen.

#### **4.6 Beitrag zum Good-Practice-Katalog**

Gute Erfahrungen in der Gewaltprävention und damit im Zusammenhang stehender Gesundheitsförderung werden untereinander sowie nach außen frei zugänglich weitergegeben, damit möglichst viele Pflegeeinrichtungen davon profitieren können. Die Pflegeeinrichtung erklärt sich bereit, mit ihren Projektergebnissen zum Good-Practice-Katalog beizutragen, in dem auf ihre Wirksamkeit hin erprobte Maßnahmen der Prävention aufbereitet und zusammengefasst werden.

#### **4.7 Bereitschaft zur Teilnahme an quantitativen und qualitativen Erhebungen**

Die wissenschaftliche Begleitung des Projekts unterstützt die Pflegeeinrichtung, indem sie an den quantitativen und qualitativen Erhebungen mitwirkt. Davon unberührt bleibt das Recht von Mitarbeiter\*innen und Bewohner\*innen, die individuelle Teilnahme an Erhebungen zu verweigern.

#### **4.8 Dokumentation der Präventionsmaßnahme**

Die Pflegeeinrichtung dokumentiert die Projektteilnahme pro Projektjahr gemäß den zur Verfügung gestellten MDS-Dokumentationsbögen für Präventionsleistungen der Kranken- und Pflegekassen (SGB V und SGB XI) und übermittelt diese an den Projektträger. Unterstützung beim Ausfüllen erhält die Pflegeeinrichtung bei Bedarf seitens des Projektträgers.

## **5. Datenschutz**

Die Projektträger gewährleisten, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der projektbezogenen Daten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes erfolgt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sind so gestaltet, dass Daten jederzeit vor unbefugten Zugriffen geschützt sind und während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Gesetzlich vorgesehene Fristen zur Löschung der Daten werden eingehalten. Ein Austausch der Daten mit den das Projekt finanzierenden Kranken- und Pflegekassen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Übermittlung der MDS-Dokumentationsbögen gemäß Ziffer 4.8.

Die Projektträger sind verpflichtet, die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben einzuhalten, insbesondere:

- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung-GS-GVO)
- sowie die Vorschriften zum Sozialdatenschutz gem. §§ 67 ff SGB X.

## **6. Haftung**

Die Projektträger haften der Pflegeeinrichtung für Schäden, die diese durch eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen erleidet, allerdings nur bis zur Höhe der hierfür abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt bei Personen- und Sachschäden je 3 Mio. € sowie bei Vermögensschäden 5 Mio. € je Einzelfall. Mängel- und Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der einzelnen Projektphasen sind ausgeschlossen.

## **7. Urheberschutzrecht**

Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, das geistige Eigentum einschließlich Spezifikationen und urheberrechtlich geschützte Informationen der Projektträger zu schützen.

Als Gerichtsstand wird Freiburg vereinbart.

## **8. Außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 626 BGB**

- (1) Die Vereinbarung kann von jedem Projektpartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Projektpartner die Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung der Zusammenarbeit nicht zugemutet werden kann.

- (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Projektpartner auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Muster Teilnahmevereinbarung

## Unterschriften

Träger der Pflegeeinrichtung Name der Pflegeeinrichtung

vertreten durch Name:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

Für die Projektträger

vertreten durch Name:

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift